



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

Karlsruhe, 27. April 2020

RAK Karlsruhe, Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe

R U N D S C H R E I B E N 2/2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach wie vor wird unser Alltag, privat wie beruflich, von der Corona-Krise beherrscht und derzeit ist leider auch nicht absehbar, wie lange das noch der Fall sein wird. Ob die gerade beschlossenen vorsichtigen Lockerungen der richtige Weg sind, wird sich zeigen müssen. Auch die Justiz begibt sich auf diesen Weg: Ab dem 04.05. 2020 soll der Dienstbetrieb wieder ausgeweitet werden, allerdings unter den Umständen angepassten Bedingungen. Näheres hierzu finden Sie in diesem Rundschreiben.

Wie bereits mit Sonderrundschreiben vom 19.03.2020 mitgeteilt, musste die Kammerversammlung verlegt werden auf nunmehr Dienstag, den 15.09.2020. Wir hoffen alle sehr, dass die Umstände es bis dahin zulassen, die Kammerversammlung durchzuführen. Nicht betroffen von der Verlegung ist die in diesem Jahr anstehende Wahl zum Kammervorstand, die ja bekanntlich nicht mehr als Präsenzwahl in der Kammerversammlung durchgeführt wird, sondern als elektronische Wahl. In den letzten Tagen haben Sie per Post die zur Teilnahme an der Wahl erforderlichen Zugangsdaten erhalten. Näheres zum Ablauf der Wahl und wie Sie an ihr teilnehmen können, erfahren Sie sowohl in diesem Rundschreiben als auch auf der Startseite unseres Internetauftritts (www.rak-karlsruhe.de), dort unter der Rubrik „Wahlen zu Kammervorstand 2020“.

Bitte machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch und informieren Sie sich über die zur Wahl stehenden Kandidaten. Eine „Selbstvorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten“ finden Sie gleichfalls auf der Startseite unseres Internetauftritts (www.rak-karlsruhe.de), dort unter der gleichnamigen Rubrik. Und denken Sie bitte daran: Wie auch bei der früher üblichen Präsenzwahl werden auch bei dieser elektronischen Wahl die Vorstandsmitglieder aus den verschiedenen Landgerichtsbezirken getrennt gewählt. Auch bei der elektronischen Wahl haben Sie also vier Stimmzettel, jeweils einen für die Landgerichtsbezirke Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach. Bitte wählen Sie also nicht nur für Ihren Landgerichtsbezirk und verschenken Sie keine Stimme!

Die Bemühungen der RAK Karlsruhe und der Bundesrechtsanwaltskammer, die besondere Situation und die Interessen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Corona-Krise

der Politik zu Gehör zu bringen, gehen unterdessen unvermindert weiter. In einigen Bundesländern wurde die Systemrelevanz der Anwaltschaft bereits anerkannt. Gemeinsam mit den Rechtsanwaltskammern Stuttgart, Freiburg und Tübingen bemühen wir uns weiter, das auch für Baden-Württemberg zu erreichen. An dieser Stelle darf ich auch noch einmal auf das umfassende Informationsangebot der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe und der Bundesrechtsanwaltskammer auf deren jeweiligen Webseiten aufmerksam machen. Auch unsere Kammergeschäftsstelle steht Ihnen für Fragen und Anregungen jederzeit zur Verfügung.

Eines vor allem wünsche ich Ihnen, Ihren Familien und Mitarbeitern: Bitte bleiben Sie gesund!

Mit besten kollegialen Grüßen
Ihr

gez. Haug
André Haug
Präsident

Inhaltsübersicht:

I.	Verlegung der Kammerversammlung auf 15.09.2020	4
II.	Wahlen zum Kammervorstand 2020	4
III.	Wichtig: Frühzeitige Einreichung der neuen Ausbildungsverträge	4
IV.	Schriftliche ReFa-Abschlussprüfung Juni 2020: Neue Prüfungstermine	4
V.	Rechtsanwaltsfachangestellten-Prüfung Winter 2020/21	5
VI.	Zwischenprüfung Winter 2020	6
VII.	Corona-Pandemie	6
VIII.	BMF: FAQ „Corona“ (Steuern)	6
IX.	Präsident des LG Karlsruhe: Ausweitung des öffentlichen Dienstbetriebs ab 04.05.2020	7
X.	Präsident des LAG: Sicherheitsmaßnahmen bei der Wiederaufnahme des Sitzungsbetriebs (frühestens) ab 27.04.2020	7
XI.	beA: Anforderungen an elektronische Dokumente	8
XII.	beA: AnwG Nürnberg Geldbuße wegen fehlender Aktivierung des beA	8
XIII.	Hinweise zum Umgang mit Windows 7 (Stand: Januar 2020)	8
XIV.	Umsatzsteuerliche Hinweise für die Rechnungstellung durch und an Rechtsanwälte	9
XV.	Handlungshinweise zur Lohnversteuerung	9
XVI.	Neufassung des Geldwäschegesetzes zum 01.01.2020	9
XVII.	Achtung: Bei anwaltlicher Tätigkeit in anderen EU/EWR-Staat und der Schweiz ist A 1-Bescheinigung erforderlich	10
XVIII.	Technische Probleme beim Telefaxversand mittels VoIP	10
XIX.	Hinweise für im Migrationsrecht tätige Rechtsanwälte	11
XX.	Digitaler Nachlass	11
XXI.	Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft für 2019	11
XXII.	Fortbildungsveranstaltungen	11
XXIII.	Terminsgebühr bei Vergleich im schriftlichen Verfahren gemäß § 278 Abs. 6 ZPO	12

I. Verlegung des Termins der Kammerversammlung auf 15.09.2020

Wie bereits mit unserem Sonderrundschreiben vom 19.03.2020 (<https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/rundschreiben/Sonderrundschreiben%2019.03.2020.pdf>) mitgeteilt, kann aufgrund der Corona-Pandemie die für den 29.04.2020 angekündigte Kammerversammlung in Karlsruhe an diesem Termin nicht stattfinden. Aufgrund der Unvorhersehbarkeit der weiteren Entwicklung, aber auch aufgrund der Buchungslage bezüglich für die Versammlung geeigneter Räumlichkeiten ist als neuer Termin der Versammlung nunmehr

**Dienstag, der 15. September 2020, 15.00 Uhr s.t.,
im Novotel, Festplatz 2, 76137 Karlsruhe,**

vorgesehen. Eine entsprechende Einladung nebst Ankündigung der Tagesordnung geht Ihnen rechtzeitig zu.

II. Wahlen zum Kammervorstand 2020

Bitte beachten Sie: Die laufende (elektronische) Wahl zum Kammervorstand wird durch die Verlegung des Termins der Kammerversammlung nicht berührt. Es verbleibt bei der bereits mitgeteilten Wahlfrist vom 29.04.2020 bis 11.05.2020. Seit 20.04.2020 läuft der Versand der Zugangsdaten (Wähler-ID und Passwort) zum elektronischen Wahlportal per Briefpost. Mit Beginn der Wahlfrist wird das Wahlportal frei- und mit Ablauf der Wahlfrist abgeschaltet, sodass eine Stimmabgabe nur innerhalb der Wahlfrist möglich ist. Alle weiteren Informationen zur Wahl, insbesondere FAQ zur elektronischen Wahl und den Link zum Wahlportal, finden Sie auf der Startseite unserer Homepage (www.rak-karlsruhe.de) unter „Aktuell“, dort unter dem Stichwort „Wahlen zum Kammervorstand 2020“.

Die für die Kammerversammlung vorgesehene Möglichkeit der persönlichen Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten muss aufgrund der Terminverlegung leider entfallen. Aber Sie finden noch bis zum Ablauf der Wahlfrist eine Selbstvorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten, soweit bei uns eingereicht, auf der Startseite unserer Homepage unter „Aktuell“, dort unter dem Stichwort „Selbstvorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten“.

III. Wichtig: Frühzeitige Einreichung der neuen Ausbildungsverträge

Die Berufsschulen im Kammerbezirk müssen rechtzeitig bis spätestens zum Ende des laufenden Schuljahres wissen, wie viele Schüler/innen sie im neuen Schuljahr auszubilden haben, um feststellen zu können, ob und wie viele Klassen eingerichtet werden können bzw. müssen. So können beispielsweise Kurzzeitklassen (zweijährige Ausbildung) an der Engelbert-Bohn-Schule, Karlsruhe, nur eingerichtet werden, wenn bis Ende des laufenden Schuljahres mindestens 61 Anmeldungen vorliegen.

Bitte reichen Sie daher die neuen Ausbildungsverträge bis spätestens 15. Juli 2020 bei der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe ein.

IV. Schriftliche ReFa-Abschlussprüfung Juni 2020: neue Prüfungstermine

Die Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung (neuer Bildungsplan/neue Ausbildungsverordnung) Sommer 2020 findet an den Berufsschulen in Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim an folgenden Terminen statt:

Dienstag, 23. Juni 2020	08.00 bis 09.00 Uhr	Gemeinschaftskunde
	09.30 bis 11.30 Uhr	Deutsch

Mittwoch, 24. Juni 2020	08.00 bis 09.00 Uhr 09.30 bis 10.30 Uhr 11.00 bis 12.30 Uhr	Wirtschafts- und Sozialkunde Geschäfts- und Leistungsprozesse Vergütung und Kosten
Donnerstag, 25. Juni 2020	08.00 bis 10.30 Uhr	Rechtsanwendung

V. Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung Winter 2020/21

Die Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung nach **neuem** Bildungsplan/**neuer** Ausbildungsverordnung Winter 2020/21 findet an den Berufsschulen in Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim statt, allerdings werden die Termine durch die zuständigen Stellen erst im Juli 2020 festgelegt.

Sobald die Termine feststehen, werden wir Sie auf der Startseite unseres Internetauftritts (www.rak-karlsruhe.de) unter „Aktuell“, dort unter der Rubrik „Aktuelle Informationen der RAK Karlsruhe“, informieren.

Zur Prüfung werden zugelassen

- Auszubildende, deren Ausbildungszeit beendet ist oder die verhindert waren, an einer vorangegangenen Prüfung teilzunehmen
- Auszubildende, die eine vorangegangene Prüfung nicht bestanden haben
- Auszubildende, die nach Anhören des Ausbilders und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zugelassen werden, wenn die Leistungen dies rechtfertigen und zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel erreicht wird.
- Zur Abschlussprüfung kann auch zugelassen werden, wer mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem sie/er die Prüfung ablegen will.

Anmeldungen auf Zulassung zur Abschlussprüfung Winter 2020/21 und die Anträge auf Zulassung zur vorgezogenen Abschlussprüfung Winter 2020/2021 müssen bis spätestens

31. August 2020

bei der Kammergeschäftsstelle eingegangen sein. Beizufügen sind folgende Unterlagen:

- Anmeldeschreiben
- Kopie des letzten Schulzeugnisses
- Kopie der Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung
- Zeugnis des Ausbilders
- Lebenslauf
- Berichtshefte

Bei einer Wiederholungsprüfung sind Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung mitzuteilen.

Mit der Anmeldung zur Prüfung ist auch die Prüfungsgebühr von
auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bei der

50,00 €

**Postbank Karlsruhe IBAN: DE52 6601 0075 0033 0117 59
BIC: PBNKDEFF**

einzubezahlen.

VI. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung für Auszubildende zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten findet **vo-raussichtlich** am

03. Dezember 2020 von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

an den Berufsschulen in Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim statt.

Über eine derzeit nicht vorhersehbare Verlegung des Termins werden wir Sie auf der Startseite unseres Internetauftritts (www.rak-karlsruhe.de) unter „Aktuell“, dort unter der Rubrik „Aktuelle Informationen der RAK Karlsruhe“, informieren.

Dieser Zwischenprüfung haben sich **alle** im **2. Ausbildungsjahr** befindlichen Auszubildenden zu unterziehen. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist zwingende Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung.

Die Zwischenprüfung erstreckt sich für die Schüler auf die Prüfungsbereiche

- Kommunikation und Büroorganisation
- Rechtsanwendung

Die Prüfungsgebühr von
ist unter **Namensangabe der/des Auszubildenden** bis zum

15,00 €

06. November 2020

auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bei der

**Postbank Karlsruhe IBAN: DE52 6601 0075 0033 0117 59
BIC: PBNKDEFF**

einzubezahlen.

VII. Corona-Pandemie

Auf der Startseite unserer Homepage (www.rak-karlsruhe.de) finden Sie unter „Aktuell“, dort unter dem Stichwort „Corona-Pandemie“, ständig aktualisierte Informationen für Ihren Kanzleibetrieb sowie zum Justizbetrieb in Baden-Württemberg. Bitte beachten Sie dort auch die Rubrik „Aktuelle Informationen der RAK Karlsruhe“.

Die BRAK bietet unter <https://www.brak.de/die-brak/coronavirus/> fortlaufend aktualisierte und erweiterte Informationen im Zusammenhang mit der Ausübung unseres Berufs in Corona-Zeiten.

VIII. BMF: FAQ „Corona“ (Steuern)

Das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder haben mehrere steuerliche Erleichterungen beschlossen, um von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige durch Verbesserung ihrer Liquidität zu entlasten.

Weitere Informationen finden Sie in den fortlaufend aktualisierten „FAQ „Corona“ (Steuern) unter folgendem Link:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=11.

IX. Präsident des LG Karlsruhe: Ausweitung des öffentlichen Dienstbetriebs ab 04.05.2020

Mit Mail vom 17.04.2020 hat der Präsident des LG Karlsruhe die Kammer wie folgt unterrichtet:

"Das Landgericht Karlsruhe wird ab 4.5.2020 seinen öffentlichen Dienstbetrieb wieder ausweiten. Ab diesem Datum werden auch wieder Zivilsachen und Nicht-Haft-Sachen regelmäßiger verhandelt.

Da die Infektionsgefahr fortbesteht, werden wir allerdings noch auf einige Monate unter angepassten Bedingungen arbeiten müssen.

- So werden wir in allen öffentlichen Bereichen und den Sitzungsräumen auf einen Abstand von 1,5m zwischen den Beteiligten achten. Insoweit wäre es sehr hilfreich, wenn die Präsenz in Terminen auf das zwingende Minimum begrenzt würde. Entsprechend haben wir auch die Zuschauerplätze ausgedünnt.
- Im Eingangsbereich und in den öffentlichen Toiletten sind Desinfektionsspender aufgestellt.
- Menschen, die vor weniger als 14 Tagen aus dem Ausland eingereist sind oder die Symptome einer COVID-Erkrankung zeigen, müssen wir leider den Zutritt zum Haus versagen, es sei denn, d. Vorsitzende trifft eine abweichende Einzelfallanordnung im Rahmen der sog. Sitzungspolizei. Darauf sollten v.a. von auswärts anreisende Mandanten und Zeugen rechtzeitig hingewiesen werden. An der Pforte werden Besucher*innen nach Auslandsaufenthalten und COVID-Symptomen gefragt. Unsere Wachtmeister*innen sind gehalten, bei entsprechendem COVID-Verdacht mit einem kontaktlosen Fieberthermometer bei Besucher*innen die Temperatur zu messen. Die Wachtmeister*innen sind zum Eigenschutz mit Gesichtsschilden und Atemmasken ausgerüstet, die sie bei Vorführungen und Einlasskontrollen tragen.
- Eine Pflicht zum Tragen von Schutzmasken für Beschäftigte, Beteiligte oder Besucher*innen besteht bislang weder generell, noch ist dies im Landgericht bisher angeordnet. Auch hier können die Vorsitzenden aber im Rahmen der Sitzungspolizei abweichende Anordnungen treffen, v.a. wenn Angehörige von Risiko-Gruppen an der Verhandlung teilnehmen müssen. Wir organisieren z.T. auch mobile Plexiglastrennwände, die vor allem in engen Raumsituationen oder bei rechtwinkliger Sitzanordnung zum Einsatz kommen können. Beides wird zunächst für alle Beteiligten sehr ungewohnt sein und manche Einschränkung bringen, etwa hinsichtlich der Akustik. Ich hoffe und bitte aber um Verständnis dafür, denn nur so können wir gleichzeitig die gerichtliche Arbeit wieder ausweiten und Beschäftigte wie Beteiligte schützen.

Die Amtsgerichte im Bezirk werden ebenfalls spätestens ab 4.5.2020 wieder umfänglicher den öffentlichen Dienstbetrieb aufnehmen. Auch dort werden – an die jeweilige örtliche und fachliche Situation angepasst – verschiedene Maßnahmen zur Begrenzung der Infektionsrisiken getroffen werden.

Bis zur flächendeckenden Verfügbarkeit von Impfstoffen wird das Corona-Virus massiv auf unseren beruflichen wie privaten Alltag einwirken. Ich hoffe, wir kommen dennoch alle gut und gesund durch diese Zeit und können den Rechtsstaat gemeinsam funktionsfähig erhalten."

X. Präsident des Landesarbeitsgerichts: Sicherheitsmaßnahmen bei der Wiederaufnahme des Sitzungsbetriebs (frühestens) ab 27.04.2020

Im Rahmen der von Bund und Ländern beschlossenen Lockerung der bisherigen Kontaktbeschränkungen werden die Arbeitsgerichte den Sitzungsbetrieb frühestens ab 27.04.2020 unter der zwingenden Voraussetzung wiederaufnehmen, dass bis dahin die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf das Schreiben des

Präsidenten des LAG vom 17.04.2020 (<https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/publikationen/Präs%20LAG%2017.04.20.pdf>).

Maßnahmen anderer Gerichte im Kammerbezirk finden Sie hier www.rak-karlsruhe.de

XI. beA: Anforderungen an elektronische Dokumente

Die Gerichte sind nicht nur in Corona-Zeiten über jede Schriftsatzeinreichung per beA dankbar, da hierdurch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle deutlich entlastet werden können.

Allerdings zwingen der elektronische Rechtsverkehr und die Verwendung des beA in der Korrespondenz zwischen Anwalt und Gericht zur Beachtung bestimmter Anforderungen an elektronische Dokumente. Die BRAK hat hierzu den Aufsatz „Formalien auf elektronisch: Was beim einreichen elektronischer Dokumente zu beachten ist“ (Autorin: RAin Dr. Tanja Nitschke) zur Verfügung gestellt, den Sie hier finden: <https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/publikationen/Formalien%20elektronischer%20Dokumente.pdf> .

Konkrete Hinweise für die tägliche Arbeit mit dem beA finden Sie in den Unterlagen einer gemeinsamen Veranstaltung mit dem LG Karlsruhe am 01.07.2019 mit dem Titel „Elektronische Kommunikation zwischen Gericht und Anwalt“ (<https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/publikationen/LG%20KA%202019-07-01%20eVersand%20zw.%20Gericht%20und%20Anwalt.pdf>). Ihrer besonderen Aufmerksamkeit empfehlen wir die in den Unterlagen enthaltenen „Sechs goldenen Regeln bei der Einreichung von Dokumenten“, die Sie bei der elektronischen Korrespondenz mit allen Gerichten unbedingt beachten sollten.

XII. beA: AnwG Nürnberg verhängt Geldbuße wegen fehlender Aktivierung des beA

Obwohl seit 01.01.2018 gemäß § 31a Abs. 6 BRAO eine passive Nutzungspflicht (Berufspflicht) des beA besteht (zur Verfassungsmäßigkeit: BVerfG Beschl. v. 20.12.2017, 1 BvR 223/17, zuletzt BGH Beschl. v. 23.05.2019, AnwZ (Brg) 15/19), gehen Schätzungen davon aus, dass noch immer mindestens 10 % der Anwaltschaft ihr beA noch nicht aktiviert haben und daher nicht empfangsbereit sind.

Als im Mai 2019 die RAK Nürnberg von dritter Seite darauf aufmerksam gemacht wurde, dass ein Kammermitglied sein beA noch nicht aktiviert hatte, forderte sie dieses auf, seiner passiven Nutzungspflicht nachzukommen. Als dies gleichwohl nicht geschah, gab die Kammer den Vorgang an die Generalstaatsanwaltschaft ab, welche hierauf eine Anschuldigungsschrift wegen Berufspflichtverstoßes beim Anwaltsgericht einreichte. Als am 06.03.2020, dem Tag der mündlichen Verhandlung, das Anwaltsgericht feststellen musste, dass das beA noch immer nicht aktiviert war, verurteilte es das Kammermitglied zu einer Geldbuße i.H.v. 3.000 € (I-13/19 5 EV 42/19, noch nicht rechtskräftig). Das AnwG Nürnberg schloss sich damit der Rechtsprechung anderer Anwaltsgerichte in gleich gelagerten Sachverhalten an.

Wie schon wiederholt in der Vergangenheit bitten wir Sie auch heute erneut: Aktivieren Sie umgehend Ihr beA, soweit noch nicht geschehen, und vermeiden Sie nicht nur Haftungsrisiken, sondern auch berufsrechtliche Probleme.

XIII. Hinweise zum Umgang mit Windows 7 (Stand: Januar 2020)

Bekanntlich hat Microsoft den Support für Windows 7 eingestellt. Für Kanzleien, die Windows 7 nach wie vor nutzen, besteht datenschutzrechtlicher Handlungsbedarf. Die BRAK informiert über die Problematik und entsprechende Lösungsmöglichkeiten in einem Hinweisblatt (<https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/publikationen/Windows%207%20Jan.2020.pdf>).

Microsoft empfiehlt einen Umstieg auf Windows 10. Dem wird vereinzelt entgegengehalten, der Einsatz von Windows 10 sei nicht datenschutzkonform möglich. Mittlerweile hat allerdings die Datenschutzkonferenz, das gemeinsame Gremium der deutschen Aufsichtsbehörden, eine Handreichung zu der Frage herausgegeben, wie ein datenschutzkonformer Einsatz von Windows 10 möglich ist (https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/publikationen/20191106_win10_pruefschema_dsk.pdf).

XIV. Umsatzsteuerliche Hinweise für die Rechnungstellung durch und an Rechtsanwälte

Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht hat seine „Umsatzsteuerlichen Hinweise für die Rechnungslegung durch und an Rechtsanwälte“ auf den Stand März 2020 gebracht. Die Handreichung befasst sich mit den Anforderungen des UStG an die Rechnungsstellung, den Vorsteuerabzug und den Umgang mit Reise- und Bewirtungskosten und den Umgang mit diesen Anforderungen in der anwaltlichen Praxis.

Sie finden diese Hinweise unter <https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/Steuerrecht/Umsatzsteuerliche%20Hinweise%20f%C3%BCr%20die%20rechnungsl-gung%20Stand%202020.pdf>.

XV. Handlungshinweise zur Lohnversteuerung

Der BRAK-Ausschuss hat des Weiteren seine Handlungshinweise „Zur Lohnversteuerung von Beiträgen an Berufshaftpflichtversicherungen, Rechtsanwaltskammern und Vereine sowie von Kosten der beA-Karte“ auf den Stand von Dezember 2019) gebracht.

Sie finden diese Hinweise unter <https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/Steuerrecht/Lohnversteuerung%20von%20Beitr%C3%A4gen%20etc%20Dez.%202019.pdf>.

XVI. Neufassung des Geldwäschegesetzes zum 01.01.2020

Am 01.01.2020 ist das „Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie“ (BGBl I 2019, 2602) in Kraft getreten, welches auch für die Rechtsanwaltschaft erhebliche und insbesondere verschärfende Neuerungen mit sich gebracht hat.

So ist etwa der Kreis der Kataloggeschäfte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG, bei denen die Mitwirkung eines Rechtsanwalts diesen zum Verpflichteten im Sinne des GWG macht, erweitert worden, und zwar insbesondere um die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen, § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. e GwG.

Gemäß § 11 Abs. 1 GWG haben Verpflichtete Vertragspartner, für diese auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte in der Regel bereits vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung einer Transaktion zu identifizieren. Im Rahmen von Geschäften mit Bezug zu bestimmten Risikoländern werden verstärkte Sorgfaltspflichten auferlegt, § 15 Abs. 3 bis 8 GwG.

Des Weiteren hat § 43 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 6 GwG eine zwingende Meldepflicht für Rechtsanwälte u.a. eingeführt, wenn diese an bestimmten Immobilientransaktionen mitwirken. Die hiervon betroffenen Geschäfte werden durch eine Rechtsverordnung des BMF festgelegt, welche derzeit erarbeitet wird.

Schließlich hat die Neufassung des GwG ab 01.01.2020 auch die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 56 GwG um 17 neue Tatbestände erweitert. Die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe ist nunmehr auch Bußgeldbehörde für Ordnungswidrigkeiten gemäß § 56 GwG.

Weitere Informationen zu den Änderungen finden Sie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/service/geldwaescheaufsicht>.

XVII. Achtung: Bei anwaltlicher Tätigkeit in anderem EU/EWR-Staat und der Schweiz ist A 1-Bescheinigung erforderlich

Über das Erfordernis einer A1-Bescheinigung hatten wir Sie im Rundschreiben 2/2019, dort unter VIII, unterrichtet (<https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/kammer-rundschreiben>).

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat eine „Handhabung der Bescheinigung A 1 bei kurzfristig anberaumten und kurzzeitigen Tätigkeiten im EU-Ausland, den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen sowie der Schweiz“ herausgegeben, welche Sie auf unserer Homepage unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter dem Stichwort „A1-Bescheinigung“, finden.

In dieser Handhabung macht das BMAS darauf aufmerksam, „dass nach geltendem Recht nicht in jedem Fall einer kurzfristigen oder kurzzeitigen Tätigkeit im Ausland eine Bescheinigung A1 zwingend erforderlich ist und insoweit ein Ermessen der Mitgliedsstaaten besteht“. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EuGH führt das BMAS aus, dass A1-Bescheinigungen auch nachträglich und rückwirkend ausgestellt werden können, ohne dass hierfür eine zeitliche Grenze bestimmt sei, weswegen auf der Grundlage des europäischen Rechts nicht von einer Mitführungspflicht der Bescheinigung gesprochen werden kann. Allerdings weist das BMAS auch darauf hin, dass, soweit eine Pflicht zur Beantragung einer A1 Bescheinigung nach nationalem Recht im Zielstaat besteht, der Verzicht auf die vorherige Antragstellung auch in Ausnahmefällen nicht empfohlen werden könne. Nach aktueller Kenntnis des BMAS betrifft dies insbesondere Österreich und Frankreich.

Die Zuständigkeit für die Erteilung der A1-Bescheinigung ist abhängig vom Rentenversicherungsträger (DRV oder Versorgungswerk) sowie von der Art der Krankenversicherung (gesetzlich oder privat). Detaillierte Informationen zur Zuständigkeit im konkreten Fall wie auch zum Antragsverfahren finden Sie auf der Homepage der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) unter <https://www.abv.de/entsendungen-a1.html>.

Bitte beachten Sie, dass die Kammer Sie in sozialversicherungsrechtlichen Fragen nicht beraten kann.

XVIII. Technische Probleme beim Telefaxversand mittels VoIP

Wie die BRAK mitteilt, hat sich über die AG ERV der Bund-Länder-Kommission eine Arbeitsgruppe der Länder, an der die BRAK beteiligt war, mit technischen Problemen bei der Übermittlung von Telefaxen an die Justiz befasst. Vertreter der Landesjustizverwaltungen berichteten, dass die Anforderungen an ein zuverlässiges Kommunikationsmittel durch das Telefax nicht mehr erfüllt würden, nachdem mittlerweile bei den maßgeblichen deutschen Telekommunikationsanbietern eine Umstellung der für die Übermittlung von Telefaxen verwendeten Transporttechnologie erfolgt ist.

Um für weitere Diskussionen über dieses Thema eine gesicherte Faktengrundlage zu erhalten, ist die BRAK auf die Mithilfe der Kolleginnen und Kollegen angewiesen. Sollten Sie durch Gerichte im Kammerbezirk darauf hingewiesen worden sein, dass Faxgeräte nicht mehr als zuverlässiges Kommunikationsmittel eingesetzt werden können, sind wir für Ihre Nachricht an info@rak-karlsruhe.de dankbar.

XIX. Hinweise für im Migrationsrecht tätige Rechtsanwältinnen/ Rechtsanwälte zur Vertretung von Mandanten in Ankerzentren und während der Direktanhörung

Der BRAK-Ausschuss Migrationsrecht hat Hinweise für im Migrationsrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Vertretung von Mandanten in den Ankerzentren und während der Direktanhörung erarbeitet. Sie finden diese Hinweise unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter dem Stichwort „Hinweise zur Vertretung im Migrationsrecht“.

XX. Digitaler Nachlass

Das Fraunhofer-Institut für Sichere Informationstechnologie hat gemeinsam mit den Universitäten Bremen und Regensburg mit Förderung u. a. durch das BMJV die Studie „Der digitale Nachlass - Eine Untersuchung aus rechtlicher und technischer Sicht“ herausgegeben.

Die Studie arbeitet aus rechtswissenschaftlicher Perspektive im Zusammenhang mit dem digitalen Nachlass stehende Fragestellungen verbraucherrechtlicher, datenschutzrechtlicher, erbrechtlicher und urheberrechtlicher Art auf. Sie enthält eine Reihe praktischer Hinweise und konkrete Handlungsempfehlungen für Erblasser, Erben, Vorsorgebevollmächtigte, Betreuer, Verwaltungsbehörden und online-Dienste. Die 383 Seiten umfassende Studie finden Sie unter https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/2019-12-Studie-digitaler-Nachlass-tablet.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

XXI. Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft für 2019

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG. Sie vermittelt seit inzwischen acht Jahren in Streitigkeiten über das Rechtsanwalts-honorar und/oder Schadensersatzforderungen wegen vermeintlicher Schlechtleistung zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten.

Im Tätigkeitsbericht 2019 sind statistische Angaben zu den Antragseingängen, den Schlichtungsvorschlägen und der durchschnittlichen Verfahrensdauer zu finden. Ferner sind im Tätigkeitsbericht typische Fallkonstellationen aufgeführt, die häufig Anlass für ein Schlichtungsverfahren bieten, sowie Empfehlungen zur Vermeidung derartiger Streitigkeiten.

Die Bereitschaft der von einem Schlichtungsverfahren betroffenen Rechtsanwälte, an dem rein freiwilligen Verfahren teilzunehmen, ist im Jahr 2019 weiter auf nunmehr ca. 92 % gestiegen. Dies dokumentiert die hohe Akzeptanz der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

Sie können den Tätigkeitsbericht 2019 wie auch die früheren Berichte seit 2011 unter www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/taetigkeitsberichte abrufen.

XXII. Fortbildungsveranstaltungen 2020

Wegen behördlicher Verbote in der Corona-Krise musste die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe leider zunächst die geplanten Fortbildungsveranstaltungen bis einschließlich Juni 2020 absagen. Die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe plant jedoch, diese Veranstaltungen, soweit möglich, als online-Seminare anzubieten, um den Mitgliedern die Fortbildung zu ermöglichen, solange es krisenbedingt noch etwas ruhiger zugeht, ehe vielleicht zahlreiche andere verschobene Termine nachgeholt werden müssen.

Wir werden alle Mitglieder, die sich zu einem Seminar angemeldet hatten, das nicht stattfinden konnte, und die Mitglieder, welche Fachanwälte auf dem entsprechenden Gebiet sind und uns hierfür ihre E-Mail-Adresse hinterlassen haben, per E-Mail informieren.

Wie immer finden Sie unsere Fortbildungsangebote nebst Anmeldeformular auf unserer Homepage <https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/service/fortbildungsangebot/aktuelle-veranstaltungen>

XXIII. Terminsgebühr bei Vergleich im schriftlichen Verfahren gemäß § 278 Abs. 6 ZPO

Zwar wird der Geschäftsbetrieb der Gerichte nun wieder aufgenommen, gleichwohl bemühen sich die Gerichte wegen der Corona-Krise weiterhin darum, geeignete Angelegenheiten, statt im Termin zur Güteverhandlung mit einer damit verbundenen persönlichen Präsenz der Prozessvertreter, im schriftlichen Verfahren nach § 278 Abs. 6 ZPO zu beenden. Richter berichteten, sie hätten aufgrund der Corona-Krise in den vergangenen Wochen verstärkt mit Anwälten telefoniert, um die Möglichkeit eines Vergleichs auszuloten. Dabei seien immer wieder Bedenken geäußert worden, ob nicht eine Güteverhandlung notwendig sei, um die Terminsgebühr zu verdienen, was natürlich nicht der Fall ist.

Wir nehmen dies zum Abschluss des Rundschreibens zum Anlass, kurz darauf hinzuweisen,

dass gemäß Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 VV RVG die Terminsgebühr auch entsteht, wenn in einem Verfahren, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, im Einverständnis mit den Parteien oder Beteiligten oder gemäß § 307 oder § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung entschieden oder in einem solchen Verfahren ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird,

und dass ferner gemäß Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV RVG die Terminsgebühr nicht nur für die Wahrnehmung von gerichtlichen Terminen, sondern auch für die Wahrnehmung von außergerichtlichen Terminen und Besprechungen entsteht, wenn nichts anderes bestimmt ist. Sie entsteht jedoch nicht für die Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins nur zur Verkündung einer Entscheidung. Die Gebühr für außergerichtliche Termine und Besprechungen entsteht für

1. die Wahrnehmung eines von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumten Termins und
2. die Mitwirkung an Besprechungen, die auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtet sind; dies gilt nicht für Besprechungen mit dem Auftraggeber.

Die Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG, steht im Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses. Für eine - auch telefonische - Besprechung mit dem Gegner kann sie deshalb nur von einem Rechtsanwalt (in Kombination mit einer Verfahrensgebühr gemäß Nummer 3101 oder 3100 VV RVG) verdient werden, dem ein unbedingter Auftrag als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigter, als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen oder für eine sonstige Tätigkeit in einem gerichtlichen Verfahren erteilt worden ist, Vorbemerkung 3 Abs. 1 VV RVG. Die gelegentlich in von Mandanten beanstandeten Kostenrechnungen zu findende Kombination aus einer außergerichtlichen Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG mit einer 1,2 Terminsgebühr gemäß Nr. 3104 VV RVG geht dementsprechend nicht. Bei außergerichtlicher Tätigkeit vor Erteilung eines unbedingten Auftrags für ein gerichtliches Verfahren muss eine Besprechung bei der Bestimmung der Gebühr gemäß § 14 RVG innerhalb des Gebührenrahmens der Geschäftsgebühr berücksichtigt werden.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen
Ihr

gez. Haug
André Haug
Präsident